

INHALT

Der Bischof von Fulda	177
Nr. 75 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	177
Nr. 76 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	182
Nr. 77 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	203
Nr. 78 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	204
Nr. 79 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	206
Nr. 80 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	208
Nr. 81 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	210
Nr. 82 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025	212
Nr. 83 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025	214
Nr. 84 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025	215
Nr. 85 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025	216
Nr. 86 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025	217
Nr. 87 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025	219

Nr. 88 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025	220
Bischöfliches Generalvikariat	221
Nr. 89 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, 2. November 2025	221
Nr. 90 Firmplan 2026	222
Nr. 91 Personalien	223

Der Bischof von Fulda

Nr. 75

Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

- § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

- § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.

b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder

- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.

- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und / oder

- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.

- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“
7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“
8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.
9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

III. Regelungen, die die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“
2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:
Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2024 bis 2026 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.

Bei den Änderungen unter I. Nr. 1, 2 und 6, II. Nr. 6 und 7 und III. Nr. 1, handelt es sich um die Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Im Übrigen besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit oder des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 76
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2025 Teil 1

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2

1,49 Euro pro Stunde. ²Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“

- dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“

- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

- a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.
- b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

- a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

- b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

- gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

- hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Im Rahmen der aktuellen Tarifrunde beinhaltet der Beschluss Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen sowie die weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile

(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juli 2025

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zu den AVR**Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40	6.240,40	6.725,43	6.979,90	7.234,30	7.488,64	7.743,09	7.997,48	8.251,85	8.506,30	8.760,70	8.993,63
1a	5.344,10	5.762,58	6.181,02	6.414,01	6.647,00	6.879,99	7.113,06	7.345,99	7.579,07	7.811,99	8.045,01	8.149,61
1b	4.970,86	5.329,84	5.688,87	5.917,08	6.145,37	6.373,59	6.601,83	6.830,07	7.058,28	7.286,59	7.381,68	
2	4.741,39	5.048,04	5.354,76	5.544,94	5.735,15	5.925,41	6.115,64	6.305,85	6.495,98	6.686,19	6.807,52	
3	4.335,18	4.599,07	4.862,95	5.036,58	5.210,12	5.383,72	5.557,21	5.730,77	5.904,38	6.077,96	6.104,09	
4a	4.061,99	4.280,43	4.506,34	4.658,56	4.810,72	4.962,84	5.114,98	5.267,22	5.419,36	5.564,41		
4b	3.818,37	4.000,52	4.182,63	4.313,77	4.446,89	4.580,04	4.713,22	4.846,37	4.979,54	5.084,09		
5b	3.607,16	3.750,93	3.904,95	4.018,74	4.128,02	4.237,73	4.351,82	4.465,92	4.580,04	4.656,12		
5c	3.386,29	3.497,90	3.613,36	3.709,87	3.812,58	3.917,27	4.022,02	4.126,70	4.220,01			
6b	3.232,64	3.325,58	3.418,53	3.483,96	3.551,61	3.619,37	3.689,98	3.765,08	3.842,19	3.899,08		
7	3.094,17	3.171,98	3.249,73	3.304,70	3.359,68	3.414,67	3.470,01	3.527,73	3.585,51	3.621,39		
8	2.967,16	3.031,64	3.096,14	3.137,85	3.175,78	3.213,67	3.251,60	3.289,54	3.327,45	3.365,40	3.401,41	
9a	2.884,71	2.933,37	2.982,01	3.019,80	3.057,56	3.095,40	3.133,22	3.171,05	3.208,81			
9	2.827,88	2.880,93	2.934,06	2.973,89	3.009,91	3.045,98	3.081,97	3.118,03				
10	2.659,31	2.700,66	2.742,04	2.779,77	2.814,91	2.850,92	2.886,97	2.923,01	2.947,68			
11	2.523,34	2.574,81	2.607,18	2.632,37	2.657,50	2.682,71	2.707,83	2.733,04	2.758,19			
12	2.438,24	2.470,57	2.502,96	2.528,08	2.553,29	2.578,43	2.603,62	2.628,76	2.653,92			

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.916,55	6.415,13	6.913,74	7.175,34	7.436,86	7.698,32	7.959,90	8.221,41	8.482,90	8.744,48	9.006,00	9.245,45
1a	5.493,73	5.923,93	6.354,09	6.593,60	6.833,12	7.072,63	7.312,23	7.551,68	7.791,28	8.030,73	8.270,27	8.377,80
1b	5.110,04	5.479,08	5.848,16	6.082,76	6.317,44	6.552,05	6.786,68	7.021,31	7.255,91	7.490,61	7.588,37	
2	4.874,15	5.189,39	5.504,69	5.700,20	5.895,73	6.091,32	6.286,88	6.482,41	6.677,87	6.873,40	6.998,13	
3	4.456,57	4.727,84	4.999,11	5.177,60	5.356,00	5.534,46	5.712,81	5.891,23	6.069,70	6.248,14	6.275,00	
4a	4.175,73	4.400,28	4.632,52	4.789,00	4.945,42	5.101,80	5.258,20	5.414,70	5.571,10	5.720,21		
4b	3.925,28	4.112,53	4.299,74	4.434,56	4.571,40	4.708,28	4.845,19	4.982,07	5.118,97	5.226,44		
5b	3.708,16	3.855,96	4.014,29	4.131,26	4.243,60	4.356,39	4.473,67	4.590,97	4.708,28	4.786,49		
5c	3.481,11	3.595,84	3.714,53	3.813,75	3.919,33	4.026,95	4.134,64	4.242,25	4.338,17			
6b	3.323,15	3.418,70	3.514,25	3.581,51	3.651,06	3.720,71	3.793,30	3.870,50	3.949,77	4.008,25		
7	3.180,81	3.260,80	3.340,72	3.397,23	3.453,75	3.510,28	3.567,17	3.626,51	3.685,90	3.722,79		
8	3.050,24	3.116,53	3.182,83	3.225,71	3.264,70	3.303,65	3.342,64	3.381,65	3.420,62	3.459,63	3.496,65	
9a	2.965,48	3.015,50	3.065,51	3.104,35	3.143,17	3.182,07	3.220,95	3.259,84	3.298,66			
9	2.907,06	2.961,60	3.016,21	3.057,16	3.094,19	3.131,27	3.168,27	3.205,33				
10	2.733,77	2.776,28	2.818,82	2.857,60	2.893,73	2.930,75	2.967,81	3.004,85	3.030,22			
11	2.593,99	2.646,90	2.680,18	2.706,08	2.731,91	2.757,83	2.783,65	2.809,57	2.835,42			
12	2.506,51	2.539,75	2.573,04	2.598,87	2.624,78	2.650,63	2.676,52	2.702,37	2.728,23			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 75 Euro)	ab 1. Februar 2026 (plus 75 Euro)
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann			
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten			
1. Ausbildungsjahr	1.264,91 €	1.339,91 €	1.414,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.323,21 €	1.398,21 €	1.473,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Abschnitt E: Auszubildende			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Buchstabe c)			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.535,00 €	1.610,00 €	1.685,00 €
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
5. Erzieher/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 zu den AVR

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 zu den AVR

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 zu den AVR

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 zu den AVR

**Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

**Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 zu den AVR (Beschäftigte der Anlagen 2 zu den AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	113,02 €	116,53 €	119,79 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	101,74 €	104,90 €	107,84 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	142,94 €	147,39 €	151,52 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	8,08 €	8,33 €	8,56 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	40,37 €	41,63 €	42,80 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	32,26 €	33,26 €	34,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	24,21 €	24,96 €	25,66 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	24,42 €	25,18 €	25,89 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	160,67 €	165,67 €	170,31 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,46 €	135,55 €	139,35 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	157,77 €	162,68 €	167,24 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	174,22 €	179,64 €	184,67 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	192,92 €	198,92 €	204,49 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,77 €	165,77 €	170,41 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	214,06 €	220,72 €	226,90 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,93 €	1,99 €	2,05 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,96 €	0,99 €	1,02 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	380,75 €	392,59 €	403,58 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	494,95 €	510,34 €	524,63 €
Urlaubsgeld gemäß der Anlage 7 (Anlage 14 § 7 (c))	291,65 €	300,72 €	309,14 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	116,79 €	120,42 €	123,79 €

Nr. 77
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

**Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G
des Teils II. Anlage 7 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen nach den Abschnitten F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um ein Jahr, bis zum 31. Juli 2026, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2**Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 78

**Inkraftsetzung des Beschlusses
der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025**

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen und die Kompetenzübertragung nach Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2027, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Die Kompetenz zur Übertragung der Kompetenz der Inkraftsetzung des Abschnittes,

und der Festsetzung der Vergütungswerte ohne mittlere Werte ergibt sich aus § 13 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 79

Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.“

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Artikel 2**Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 80

**Inkraftsetzung des Beschlusses
der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025**

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 81

Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Beträge der beiden monatlichen Zulagen, die der Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs an die von der Anmerkung erfassten Mitarbeiter zahlen kann, erhöht auf nunmehr mindestens 180,00 Euro. Bezüglich des TVöD SuE besteht keine Tarifautomatik gegenüber den AVR Caritas, daher besteht die Möglichkeit, dass die Erhöhung im Rahmen der nächsten Tarifrunde wegfällt, deswegen erfolgt keine Befristung der Erhöhung.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um die Festlegung der Höhe der mittleren Werte der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 82
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 05. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte
Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die
Regionalkommissionen

A.

Beschlusstext:

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 05. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 09. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 83
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025

Artikel 1

Beschluss

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 26. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2025 – Teil 1

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A.I. - IV. i.V.m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur aktuellen Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 bis 33 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 84

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025

Artikel 1

Beschluss

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 26. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärztetarifrunde 2024 - 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 85

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025

Artikel 1

Beschluss

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 26. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur

„Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 86 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025

Artikel 1

Beschluss

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 26. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2025



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 87
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025

Artikel 1

Beschluss

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 26. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR
ab dem 31.07.2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und
Ausbildungsvergütung.

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05.06.2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Mitte zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 7. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte mit Beschluss vom 5. Juni 20225 sowohl die Befristung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR wie auch der zugehörigen Kompetenzübertragung in § 5 des Abschnittes I auf den 31. Juli 2027 verlängert. Die Regionalkommission Mitte hatte mit dem o.g. Beschluss diese Kompetenzübertragung angenommen und für Ihren Bereich die Inkraftsetzung und Wertfestsetzung vorgenommen. Sie führt mit diesem Beschluss die Tarifierung unverändert fort.

Die Regionalkommission ist zuständig gem. § 13 Abs. 6 i.V.m. Abs 3 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 88
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025

Artikel 1

Beschluss

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 26. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

In Ausübung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 5. Juni 2025 unter TOP 5.8 zu § 2 Abs.1 der Anlage 20 beschließt die Regionalkommission Mitte

**Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/ Öffnung für
branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen**

- I. In § 2 Absatz 1 der Anlage 20 wird das Datum „31.Dezember 2025“ in Satz 9 durch das Datum „31.Dezember 2030“ ersetzt.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission am 5. Juni können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw.

Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen. Von dieser Kompetenzübertragung macht die Regionalkommission Mitte mit dem Beschluss Gebrauch.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. Juni 2025 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2025



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 89

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch nach 30 Jahren nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2025“ mit Angabe der Kollektennummer 2529 an die Bistumskasse Fulda

IBAN: DE91 3706 0193 1053 0720 00

BIC: GENODED1PAX

überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis - Solidaritätsaktion der dt. Katholiken

Mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49; E-Mail: info@renovabis.de; Internet: www.renovabis.de

Nr. 90 Firmplan 2026

Pfarrei/Pastoralverbund

Pfarrei Herz Jesu Werra-Meißner
PV St. Rochus Fulda
Pfarrei St. Martin Fulda
Pfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix Fulda
Pfarrei St. Flora Künzell
Pfarrei St. Lioba Petersberg
Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau
PV St. Bonifatius Bruchköbel-Niddertal
Pfarrei St. Johannes Paul II.
Pfarrei St. Philippus Geisa
Pfarrei St. Maria Magdalena Hünfelder L.
PV Freigericht-Kinzigau
PV Maximilian Kolbe Steinau-Schl.-Sinntal
Pfarrei Heilig Geist Stadtallendorf
PV St. Barbara Flieden-Kalbach-Neuhof
Pfarrei Hl. Schutzengel Vorderrhön
PV St. Marien Eichenzell

Firmspender

Domkapitular Prof. Dr. Roth
Domkapitular Renze
Bischof em. Algermissen
Bischof em. Algermissen
Domkapitular Steinert
Weihbischof Prof. Dr. Diez
Domkapitular Renze
Bischof Dr. Gerber
Weihbischof Prof. Dr. Diez
Weihbischof Prof. Dr. Diez
Bischof Dr. Gerber
Domkapitular Steinert
Bischof Dr. Gerber
Domkapitular Prof. Dr. Roth
Weihbischof Prof. Dr. Diez mit Visitation
Ehrendomkapitular Prof. Dr. Müller
Weihbischof Prof. Dr. Diez

Erwachsenenfirmung Michaelskirche
Kroatische Gemeinde Kassel
Polnische Gemeinde Hanau
Antonius Netzwerk Mensch
kjb Hilders Buchschirm
DPSG Röderhaid

Weihbischof Prof. Dr. Diez
Weihbischof Prof. Dr. Diez
Weihbischof Prof. Dr. Diez
Bischof Dr. Gerber
Domkapitular Steinert
Domkapitular Prof. Dr. Roth

Die Herren Moderatoren/Pfarrer werden gebeten, sich wegen der genauen Terminabsprache mit den Büros der Firmspender in Verbindung zu setzen.

Nr. 91 Personalien

Ernennung

Bieber, Sebastian, Schulpfarrer, zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Fulda, für zwei Jahre:
18.09.2025

Versetzungen

Büdel, Ellen, Gemeindereferentin, zusätzlich zu den Tätigkeiten als Referentin im Dezernat Schönstatt-Jugend und Gemeindereferentin im PV St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda – diese Tätigkeiten nur noch bis zum 31.12.2025 - als Referentin in das Dezernat Familie/Beziehung im Bischöflichen Generalvikariat Fulda: 01.09.2025

Nitsche, Klarissa, Pastoralreferentin, Dekanat Hünfeld-Geisa, zusätzlich in die Klinikseelsorge Fulda:
01.09.2025

Abordnung

Peffermann, Juliane, Gemeindereferentin, Abordnung in die Abteilung Lebensalter/Familie in der Funktion der Diözesanreferentin für die kfd und der geschäftsführenden Referentin für den Familienbund der Katholiken im Bistum Fulda e. V.: 01.07.2025 – 25.08.2026

Befristete Weiterbeschäftigung

Otabor, Brigitte, Gemeindereferentin, Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 30.09.2026

Entpflichtung

Wagner, Ludwig, Diakon, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Hospizarbeit des Malteser Hilfsdienstes in Fulda: 01.09.2025

Versetzung in den Ruhestand

Günst, Jürgen, Gemeindereferent, PV St. Heimerad Wolfhager Land: 30.09.2025

Änderungen der Kontaktdaten von Pfarrbüros bzw. der Adressdaten

Pfarrbüro der Pfarrkuratie St. Franziskus Xav. Arzell

p. A. Königstr. 33

36151 Burghaun-Steinbach

Tel.: 06652 4805

E-Mail: pfarrei.arzell@bistum-fulda.de

Nur für den Postversand:

Pfarrbüro der Pfarrkuratie St. Peter und Paul Bermbach
p. A. Schleider Hauptstraße 16
36419 Schleid
Tel.: 036967 75375
E-Mail: pfarrei.borsch@bistum-fulda.de

Nur für den Postversand:

Pfarrbüro der Pfarrei St. Maria Magdalena Borsch
p. A. Schleider Hauptstraße 16
36419 Schleid
Tel.: 036967 75375
E-Mail: pfarrei.borsch@bistum-fulda.de